

Landgericht München I

Az.: 7 O 20429/14



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

40589 Düsseldorf

- Beklagte -

wegen Urheberrechtsverletzung

erlässt das Landgericht München I - 7. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 20.11.2014 folgenden

Beschluss

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe:

- I Die Klägerin macht Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche wegen einer Bildnutzung geltend.
- II Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war zurückzuweisen, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine Aussicht auf Erfolg. Dass der Beklagten ein Nutzungsrecht an dem Bild zugestanden hätte, wird nicht konkret erläutert. Die Beklagte hat zudem ihre Pflicht verletzt, vor Verwendung der streitgegenständlichen Fotografie die urheberrechtliche Rechtslage zu überprüfen, so dass auch der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht begründet ist.

satzanspruch besteht. Das Verschulden derjenigen, die sie zur Erfüllung dieser Pflicht eingesetzt hat, hat sie sich zurechnen zu lassen. Aus den Ausführungen in den Schreiben vom 12.03.2012 und 17.11.2014 ergibt sich nicht, dass die Beklagte bzw. die hiermit von ihr betrauten Personen dieser Pflicht in hinreichendem Maße nachgekommen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

oder bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.


Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 24.11.2014

JAing

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung begläubigt
- ohne Unterschrift gültig